

§ 29 TVÜ-H [...]: Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H [...] am 1. Juli [...] 2014

Hervorhebungen (fett, Unterstreichungen) und Erläuterungen (kursiv in [...]) durch d. Verf. – Um die Logik des Zusammenspiels der Daten zu erhalten, wird der Text hier komplett in der Fassung des TVÜ-H wiedergegeben.

Für den **§ 29 TVÜ-G-U** sind unten **auf alle Daten „+ 2 Monate“** und beim **§ 29 TVÜ-TU Darmstadt** (mit 1-2 Ausnahmen^x) immer **„+ 4 Monate“** „drauf zu rechnen“. Demnach ergeben sich die wichtigsten Daten wie folgt:

Inkrafttreten der EntgO / Überleitung in die EntgO zum / Rückwirkung eines Höhergruppierungsantrags zum:

TVÜ-H: 1.7.14 TVÜ-G-U: 1.9.14 TVÜ-TU Darmst.: 1.11.14

Stellung Höhergruppierungsantrag bis zum: TVÜ-H: 31.12.15 TVÜ-G-U: 29.2.16 TVÜ-TU Darmst.: 30.4.16

Im Übrigen einfach „TV-H“/„TVÜ-H“/„Land“ gedanklich durch „TV/Ü-G-U“ bzw. „TV/Ü-TU Darmstadt“ ersetzen ...

(1) ¹Für in den TV-H **übergeleitete** und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 **neu eingestellte** Beschäftigte **gelten** für Eingruppierungen **ab dem 1. Juli 2014 die §§ 12, 13 TV-H sowie die Entgeltordnung** zum TV-H. ²Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-H von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Juli 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum TV-H bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) ¹In den TV-H **übergeleitete** und **ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Beschäftigte**,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 30. Juni 2014 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Juli 2014 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen,

sind – jedoch **unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe** für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – **zum 1. Juli 2014 in die Entgeltordnung zum TV-H übergeleitet**; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-H **besondere Stufenregelungen** nach den Anlagen 2, 4 oder 5 [„5“ nicht in TU D.] geknüpft waren [d. h. hier z. B.: „Kleine EG 9“, „EG 3: keine Stufe 6“], gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe **besondere Entgeltbestandteile [Zulagen]** geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-H in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Juli 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 [betr. Besitzstandszulage für Vergütungsgruppenzulage] bleibt unberührt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-H nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2: ¹**Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-H nach der Anlage 2 oder 4 [= die bei der Überleitung zum bzw. einer Neu-Eingruppierung seit 1.1.2010 festgelegte EG] gilt als Eingruppierung.** ²**Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H nicht statt.**

(3) ¹**Ergibt sich** in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 **nach der Entgeltordnung zum TV-H eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert**, die sich nach § 12 TV-H ergibt [also gem. der neuen EntgO]. ²**Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H).**

³Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der **Stufe 1** zugeordnet, werden sie **abweichend** von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H [= *Ingenieur*innen*] werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁵Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.

(4) ¹**Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1** und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur **bis zum 31. Dezember 2015 gestellt** werden (Ausschlussfrist) **und wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück**; **nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-H eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung** in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 **unberücksichtigt**.

²**Ruht das Arbeitsverhältnis** am 1. November 2014^x, gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1, mindestens jedoch eine Ausschlussfrist von **einem Jahr ab Wiederaufnahme** der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 [„EG 13 + Zulage“ = 5-/6-jähriger Aufstieg in Ib BAT] stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(6) [nicht im TVÜ-TU Darmstadt^x] Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beschäftigte, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Oktober 2014 eingestellt worden sind, entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 [= „besondere tarifvertragliche Eingruppierungsvorschriften“, z. B. für Lehrkräfte] fallen.

^x „Ausnahmen“ Darmst.: Abs. 4 S. 2, „Ruhens“: 1.4.15 (= +5 Mon.), Abs. 6 gibt es dort nicht 20.12.15 W. Folter